

Antrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

Übergangsregelungen bei der Einführung des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz [KapCoRiLiG] BGBl. I Nr. 60 v. 30. 12. 99) werden in Artikel 6 „Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung“ vorgenommen. Als Prüfer sollen zukünftig nur noch vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Steuerberater oder Rechtsanwalt sind und mindestens fünf Jahre den Beruf eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalts ausgeübt haben und wenigstens drei Jahre Prüfungstätigkeit oder 15 Jahre Berufsausübung als Steuerberater nachweisen, wobei bis zu zehn Jahren Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter angerechnet werden. Stichtag für den Nachweis einer Prüftätigkeit ist der 31. Dezember 1989. Diese Neuregelung ist für die betreffenden Berufsangehörigen aus den neuen Ländern eine besondere Härte. Das Erfordernis der 15-jährigen Berufstätigkeit war für sie bisher objektiv nicht zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz dahin gehend zu ändern, dass

1. Übergangsregelungen für den Zugang zum vereidigten Buchprüfer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus den neuen Bundesländern geschaffen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit fünf Jahren den Beruf eines Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten hauptberuflich und selbständig in eigener Praxis ausüben und spätestens am 1. Januar 2000 seit zwei Jahren und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens für eine Kapitalgesellschaft & Co in erheblichem Umfang selbständig in eigener Praxis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen geleistet oder durchgeführt haben;
2. Übergangsregelungen für die Bestellung von vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern aus den neuen Bundesländern zu Wirtschaftsprüfern eingeführt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung seit fünf Jahren den Beruf eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder eines

Steuerbevollmächtigten hauptberuflich und selbständig in eigener Praxis ausgeübt haben und spätestens am 1. Januar 2000 seit zwei Jahren und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens für eine Kapitalgesellschaft & Co in erheblichem Umfang selbständig in eigener Praxis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen geleistet oder Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens durchgeführt haben.

Berlin, den 30. März 2000

Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Gesetzgeber hatte selbst über die Einführung einer Übergangsregelung zum Wirtschaftsprüfer nach § 131c WPO für vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die heute Jahresabschlüsse von künftig prüfungspflichtig werdenden GmbH & Co freiwillig prüfen oder in bestimmtem Umfang betreuen, nachgedacht. Ebenso wurde das Problem, den Zugang zum vereidigten Buchprüfer durch Verzicht auf den Nachweis der Prüfungstätigkeit nach dem Vorbild des § 131 Abs. 1 Satz 2 WPO nochmals zu erleichtern, diskutiert. Die Schaffung der geforderten Übergangsregelungen wurde u. a. mit dem Verweis abgelehnt, dass diese bis 1989 Vorsorge hätten treffen können. Entsprechende Regelungen haben damals den Zugang zum vereidigten Buchprüfer ermöglicht. Von solch einer Vergünstigung waren die Berufsangehörigen in den neuen Bundesländern ausgeschlossen. Der Deutsche Steuerberaterverband und der Deutsche Anwaltverein e. V. haben auf dieses Problem hingewiesen und eine entsprechende – zeitlich begrenzte – Übergangsregelung für Anwälte und Steuerberater insbesondere aus den neuen Bundesländern gefordert. In zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der betroffenen Berufsverbände zum geplanten Steuerberateränderungsgesetz wurde verstärkt auf diese Problematik im Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz hingewiesen. Im Interesse der Chancengleichheit und auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Bundesländern sind Übergangsregelungen notwendig.